

Hamburg, 02.04.20

Öffentlicher Dienst - Abordnung zu besonders belasteten Dienststellen der FHH-

Wichtige Fragen und Antworten für betroffene Beschäftigte

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die COVID- 19 Pandemie hat auch Folgen für euch als Beschäftigte der FHH. Die Arbeitsbedingungen verändern sich, einige Bereiche sind stark durch eine hohe Nachfrage betroffen, in anderen Bereichen ist der Betrieb aufgrund der erforderlichen Schließungen gerade sehr eingeschränkt.

Das Personalamt hat Personalverschiebungen angekündigt, in den Bezirken werden zum Beispiel die Gesundheitsämter aufgestockt und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dorthin abgeordnet. In einigen Bereichen wird in Schichten gearbeitet (zum Beispiel im Hygiene Institut).

Es passiert viel, deshalb wollen wir einige häufig gestellte Fragen beantworten.

Was ist eine Abordnung?

Tarifvertrag der Länder (TV-L) § 4: Abordnung ist die vom Arbeitgeber veranlasste **vorübergehende** Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

Ich soll in eine andere Abteilung/andere Dienststelle abgeordnet werden- darf der Arbeitgeber das?

Beschäftigte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. Sollen Beschäftigte ... voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, sind sie vorher zu hören. Zu hören heißt: der Arbeitgeber kann, aber muss sich nicht auf andere Wünsche einlassen.

Das heißt, der Arbeitgeber kann abordnen, die Abordnung ist für Beschäftigte verpflichtend. Nach unseren Informationen geschieht das aber bisher auf freiwilliger Basis.

Was kann der Personalrat für mich tun?

Zitat aus § 88 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG): „Der Personalrat hat insbesondere bei folgenden personellen und organisatorischen Maßnahmen (eingeschränkt) mitzubestimmen: Nummer 8: Abordnung für länger als insgesamt sechs Monate“

Das bedeutet, der Personalrat ist in den ersten sechs Monaten der Abordnung nicht in der Mitbestimmung, er muss nicht beteiligt werden.

Trotzdem macht es Sinn, den PR hinzuzuziehen, falls eine Abordnung unzumutbar erscheint, vielleicht findet sich doch eine Lösung.

Was ist mit meiner Vergütung?

Beschäftigte sollen in der Abordnung eine Tätigkeit ausüben, die ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten Entgeltgruppe entspricht (unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses, § 4 TV-L). Die kurzfristige Ausübung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit auf Anweisung des Arbeitgebers ist aber unschädlich, es erfolgt keine Herabgruppierung. Die Vergütung bleibt erhalten.

Entspricht die in der Abordnung vorübergehend auszuübende Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe, greift § 14 TV-L. Wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten Beschäftigte für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

Beamtinnen und Beamte erhalten die Besoldung entsprechend dem ihnen verliehenen Amt.

Für eure weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Viele Grüße und bleibt bitte gesund!

Euer ver.di Team im Fachbereich Bund/Länder und Gemeinden